



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 10. September 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.595,9 TEUR
die Aufwendungen	1.595,9 TEUR
der Jahresgewinn	0 TEUR
der Jahresverlust TEUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	190 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	168 TEUR
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0 TEUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0 TEUR

Herzberg (Elster), 11. September 2012

Ort, Datum

Christian Jaschinski

Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 536/2012):

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 29.945,63 Euro wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag von 41.278,48 Euro verrechnet.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2011.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rechtsamt, Kreistagsbüro (Zimmer 102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 19. Oktober 2012 bis zum 26. Oktober 2012 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), 8. Oktober 2012

Christian Jaschinski

Landrat

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 544/2012):

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 55.566,36 Euro wird für Investitionen verwendet.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2011.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rechtsamt, Kreistagsbüro (Zimmer 102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 19. Oktober 2012 bis zum 26. Oktober 2012 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), 8. Oktober 2012

Christian Jaschinski

Landrat

Landkreis Elbe-Elster

Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - im Wahlkreis II gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Uwe Roland, hat mit Ablauf des 30. September 2012 auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht dieser Sitz ab dem 1. Oktober 2012 auf Herrn Bernd Heinke, Leipziger Str. 40, 03253 Doberlug-Kirchhain, über. Herr Heinke hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 27. September 2012

Dirk Gebhard

Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Beitragsatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

(Schmutzwasserbeitragsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. 2002) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 16) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.09.2012 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die anrechenbare Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

- die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken die über die sich nach § 4 Absatz 2 a. - c. dieser Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind. die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,
- bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche des Grundstücks, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
- für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zugrunde gelegt.

h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

i. soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.

(3) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00;
- b. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,30;
- c. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,60;
- d. bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss 0,30.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a. Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b. Weist der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassezahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die Baumassezahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassezahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c. Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Vollgeschossezahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d. ist im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird als Zahl der zulässigen Vollgeschosse angesetzt:

- aa. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,0
- bb. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Ferienhausgebieten 3,0
- cc. in besonderen Wohngebieten (WB) 2,7
- dd. in Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI) 2,0
- ee. in Kerngebieten (MK) 3,0
- ff. in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), sonstigen Sondergebieten 3,0
- gg. in Wochenendhausgebieten 1,0.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Soweit sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

Lassen sich Grundstücke keinem der unter Buchstabe aa. bis gg. genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrunde gelegt.

e. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Buchstaben a. oder b. ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

f. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

g. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die

Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassezahl festsetzt, aa. ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3 oder — soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist — der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,

bb. ist bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3 oder — soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist — der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend

cc. die mit nur einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

h. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3.

i. Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss im Sinne des Absatzes 3 zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des Absatzes 3 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossezahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 5

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,99 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragsatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 14

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 26. SEP. 2012

Gerald Lehmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung, beschlossen am 26.09.2012, gemäß den Regelungen der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Luckau, den 26. SEP. 2012

Gerald Lehmann
Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2012

Die Bezirksversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV Crinitz und Umgebung
Die Bezirksversammlung des TAZV Crinitz und Umgebung beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2012, 1. Nachtrag

Die Bezirksversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die Planungen zur Umsetzung des Konzeptes unverzüglich zu beauftragen und bei der Fördermittelstelle des MLUV die erforderlichen Anträge zu stellen.

Luckau, den 13. Juni 2012

Gerald Lehmann
Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Auslegung des Jahresabschlusses 2011

Der von der Bezirksversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 26. September 2012 festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht 2011 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Rathaus Luckau, Am Markt 34, 15926 Luckau, Zimmer 107, sowie im Amt Kleine Elster, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Bürgerservice, in der Zeit vom 01. bis einschließlich 30. November 2012 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Luckau, den 08. Dezember 2012

Gerald Lehmann
Ehrenamtl. Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.